Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Sebnitz

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

während des "Tag der Sachsen" 2025

(Polizeiverordnung "Tag der Sachsen" 2025)

Auf Grundlage des § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 39 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz- SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBI. S. 358, 389) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBI. S. 724) erlässt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Sebnitz folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Geltungsbereich

§ 1 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

Abschnitt 2- Sicherheitsvorschriften & Verbote

- § 2 Verhalten von Personen, Sicherheitsvorschriften
- § 3 Verbote

Abschnitt 3 – Fahrzeuge im Sperrkreis

- § 4 Fahrzeuge im inneren Sperrkreis (Festgebiet Fußgängermeile)
- § 5 Fahrzeuge im äußeren Sperrkreis

Abschnitt 4 – Ausnahmen

§ 6 Ausnahmen

Abschnitt 5 - Schlussbestimmungen

- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Geltungsbereich

§ 1 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Der örtliche Geltungsbereich der Polizeiverordnung erstreckt sich auf:
 - a) den inneren Sperrkreis (Festgebiet)
 - b) den äußeren Sperrkreis
 - c) die Großraumparkplätze und ausgewiesene Sonderparkplätze.

Der innere Sperrkreis (Festgebiet) ist auf der beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Verordnung ist, rot dargestellt. Der äußere Sperrkreis ist in selbiger Karte gelb dargestellt.

- (2) Diese Polizeiverordnung gilt ab Donnerstag, den 04.09.2025, 08:00 Uhr bis Montag, den 08.09.2025, 06:00 Uhr.
- (3) Die Regelungen der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Sebnitz vom 21.01.2021 bleiben unberührt.

Abschnitt 2 Sicherheitsvorschriften & Verbote

§ 2 Verhalten von Personen, Sicherheitsvorschriften

- (1) Bewohner, Besucher und an der Veranstaltung teilnehmende Personen haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder behindert werden.
- (2) Bauliche Anlagen, Anlagenteile oder sonstige Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, zerstört, beschriftet, bemalt, beklebt oder in anderer Weise verunstaltet werden.
- (3) Den Anordnungen der Ortspolizeibehörde und des Polizeivollzugsdienstes ist Folge zu leisten.
- (4) Hunde sind im Festgebiet während der Veranstaltungszeit an der Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen, ausgenommen sind Blinden- und Assistenzhunde entsprechend ihrer Befähigung.
- (5) Die Nachtruhezeiten werden abweichend von § 7 Abs. 1 der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Sebnitz vom 21.01.2021 wie folgt festgelegt:
 - am Freitag, den 05.09.2025 von 00:00 Uhr bis 6:00 Uhr,
 - am Samstag, den 06.09.2025 von 02:30 Uhr bis 6:00 Uhr,
 - am Sonntag, den 07.09.2025 von 2:30 Uhr bis 6:00 Uhr sowie ab 24:00 Uhr.

In diesen Zeiten sind alle Handlungen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

§ 3 Verbote

Im gesamten Geltungsbereich ist es verboten:

- 1. Strafbewehrtes Liedgut, mit rassistischem, fremdenfeindlichem oder sonstigem volksverhetzendem, diskriminierendem oder beleidigendem Inhalt zu singen, mit Wiedergabegeräten abzuspielen oder zu verbreiten,
- 2. Strafbewehrtes rassistisches, fremdenfeindliches oder sonstiges volksverhetzendes, diskriminierendes oder beleidigendes Propagandamaterial mitzuführen und/oder zu verbreiten/zu verteilen,
- in offensichtlich alkoholisiertem Zustand oder erkennbar unter der Einwirkung berauschender Mittel das Festgebiet zu betreten oder sich im Festgebiet aufzuhalten, soweit dadurch andere Personen erheblich belästigt oder gefährdet werden,
- 4. ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erregen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Besucher erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen,
- 5. zur Gas Befüllung vorgesehene Gegenstände mit brennbarem Gas zu befüllen.

Abschnitt 3 Fahrzeuge im Sperrkreis

§ 4 Fahrzeuge im inneren Sperrkreis (Festgebiet Fußgängermeile)

- (1) Ab Donnerstag, den 04.09.2025 08:00 Uhr ist ein Einfahren in diesen Bereich ohne Genehmigung nicht mehr gestattet. Das gesamte Festgebiet ist ab diesem Zeitpunkt ein verkehrsberuhigter Bereich. Das Verlassen des Festgebietes hat ab diesem Zeitpunkt auf dem kürzesten Weg außerhalb der Veranstaltungsmeilen entsprechend der Vorschriften der StVO zu erfolgen.
- (2) Der Bereich des inneren Sperrkreises (Festgebiet) ist ausschließlich dem Fußgängerverkehr vorbehalten. In diesem Bereich ist das Benutzen von Fahrzeugen aller Art untersagt. Dies gilt auch für E-Bikes, Pedelecs, S-Pedelecs, Fahrräder, Roller, E-Roller, Rollerskates, Inlineskates, Skateboards und ähnlichen zur Fortbewegung geeigneten Sport- und Spielgeräten. Im Übrigen gilt die StVO.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 sind mit Ausnahmegenehmigung (Vignettenregelung) zulässig:
 - 1. Lieferverkehr und Anwohnerfahrten für den inneren Sperrkreis am Donnerstag, den 04.09.2025 08:00 Uhr bis Freitag, den 05.09.2025 12:00 Uhr, sowie am Samstag, den 06.09.202025 in der Zeit von 02:00 Uhr bis 09:30 Uhr und am Sonntag, den 07.09.2025 in der Zeit von 02:00 Uhr bis 09:30 Uhr sowie ab 20:30 Uhr im Marktbereich und ab 22:00 am Bahnhof.

- 2. Einfahrt von berechtigten Künstlerinnen und Künstlern für den Zeitraum des Auftritts einschließlich einer angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit,
- 3. Bestattungs- und Havarie Fahrzeuge, Abschleppdienste, soweit ein unverzügliches Tätigwerden erforderlich ist,
- 4. gesondert zugelassene Personen (z. B. Schutzpersonen) und
- 5. der Festumzug am 07.09.2025.

(4) Generell zugelassen sind:

- 1. Einsatzfahrzeuge der Ortspolizeibehörde, der Polizei, des Rettungsdienstes sowie der Feuerwehr
- 2. Rollstühle und Elektro-Skooter, die nicht gehfähigen Personen zur Fortbewegung dienen.

§ 5 Fahrzeuge im äußeren Sperrkreis

- (1) Ab Freitag, den 05.09.2025 08:00 Uhr ist ein Einfahren in diesen Bereich ohne Genehmigung nicht mehr gestattet. Eine Abfahrt über den inneren Sperrkreis (Festgebiet) ist während der Veranstaltungszeit nicht zulässig.
- (2) In den äußeren Sperrkreis dürfen mit Ausnahmegenehmigung (Vignettenregelung) einfahren:
 - 1. Bürger und Bürgerinnen, die ihren Wohnsitz im inneren oder äußeren Sperrkreis haben,
 - 2. Gäste von angemieteten Unterkünften,
 - 3. Gewerbetreibende sowie deren Lieferanten/Zulieferer, Reinigungs- sowie Müllentsorgungsfahrzeuge,
 - 4. Personen, die einer beruflichen Verpflichtung innerhalb der Sperrkreise an einem oder mehreren Tagen nachgehen müssen,
 - 5. Pflegedienste, die im inneren oder äußeren Sperrkreis Personen betreuen müssen,
 - 6. Ärzte, die im inneren oder äußeren Sperrkreis ansässig sind oder Patienten betreuen müssen,
 - 7. Lieferanten von zubereiteten Essen, die Kunden im inneren oder äußeren Sperrkreis beliefern müssen,
 - 8. der Personenkreis gemäß § 4 Abs. 3,
 - 9. Teilnehmer des Festumzuges.

(3) Generell zugelassen sind:

- 1. Einsatzfahrzeuge der Polizei, des Rettungsdienstes sowie der Feuerwehr und Dienstfahrzeuge der Stadtverwaltung,
- 2. Rollstühle und Elektro-Skooter, die nicht gehfähigen Personen zur Fortbewegung dienen.
- 3. Linienbusse und der Shuttleverkehr.

Abschnitt 4 Ausnahmen

§ 6 Ausnahmen

- (1) Die Stadt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen. Entsprechende Ausnahmen sind mitzuführen und den unter § 2 Abs. 3 benannten Personen auf deren Verlangen vorzulegen.
- (2) Anträge für Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 (Vignettenregelung) sind schriftlich bei der Großen Kreisstadt Sebnitz zu beantragen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung von Ausnahmen besteht nicht.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs.1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 2 Abs. 1 sich im Festgebiet und in den an das Festgebiet angrenzenden Bereichen so verhält, dass andere Personen geschädigt, gefährdet, belästigt oder behindert werden,
 - 2. entgegen § 2 Abs. 2 bauliche Anlagen, Anlagenteile oder sonstige Einrichtungen, beschädigt, zerstört, beschriftet, bemalt, beklebt oder in anderer Weise verunstaltet,
 - 3. entgegen § 2 Abs. 3 den Anordnungen der Ortspolizeibehörde sowie des Polizeivollzugsdienstes nicht Folge leistet,
 - 4. entgegen § 2 Abs. 4 Hunde nicht an der Leine führt und nicht dafür sorgt, dass Hunde, während der Veranstaltungszeit einen Maulkorb tragen,
 - 5. entgegen § 2 Abs. 5 die Nachtruhe mehr als unvermeidbar stört,
 - 6. entgegen § 3 Nr. 1 strafbewehrtes Liedgut mit rassistischem, fremdenfeindlichem oder sonstigem volksverhetzendem, diskriminierendem oder beleidigendem Inhalt singt, abspielt oder verbreitet,
 - 7. entgegen § 3 Nr. 2 strafbewehrtes rassistisches, fremdenfeindliches oder sonstiges volksverhetzendes, diskriminierendes oder beleidigendes Propagandamaterial mitführt und/oder verbreitet/verteilt,
 - 8. entgegen § 3 Nr. 3 erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder berauschenden Mitteln das Festgebiet betritt oder sich darin aufhält und dadurch andere Personen erheblich belästigt oder gefährdet,
 - 9. entgegen § 3 Nr. 4 ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die

Allgemeinheit oder die Besucher erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen,

- 10. entgegen § 3 Nr. 5 brennbares Gas befüllt,
- 11. entgegen § 4 Abs. 1 ohne Berechtigung in den inneren Sperrkreis einfährt und
- 12. entgegen § 5 Abs. 1 ohne Berechtigung in den äußeren Sperrkreis einfährt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 7 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 39 Abs. 2 SächsPBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Polizeiverordnung tritt am 04.09.2025 in Kraft und am 08.09.2025, außer Kraft.

Anlage entsprechend § 1 Abs. 1

Kretzschmar Oberbürgermeister